
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

76. Jahrgang

Nr. 46

Dienstag, den 10. November 2020

Sonderblatt

Seite 228-231

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Anordnung von Quarantäne für positiv auf Corona getestete Personen und deren Haushaltsangehörigen sowie für symptomatische Personen bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses vom 10.11.2020

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Bekanntmachung
der
Anordnung von Quarantäne für positiv auf Corona getestete Personen
und deren Haushaltsangehörige sowie für symptomatische Personen
bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses**

Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 10.11.2020

Auf der Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde folgende Allgemeinverfügung für das Gebiet des Kreises Mettmann:

A. Regelungen

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Kreis Mettmann haben (persönlicher Anwendungsbereich).

I. Anordnungen

1. Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort im Kreis Mettmann haben und aufgrund von Krankheitssymptomen auf das Coronavirus getestet werden, haben sich unverzüglich abzusondern und in ständige häusliche Isolierung zu begeben (häusliche Quarantäne). Sofern sich an die Häuslichkeit oder Unterkunft ein Balkon, eine Terrasse oder ein Garten anschließt, dürfen sie sich auch in diesem Bereich aufhalten, wenn der Bereich ausschließlich von ihnen oder mit ihnen zusammenlebenden Personen genutzt wird (erlaubter Außenbereich). Die Pflicht zur Absonderung kann auch dadurch erfüllt werden, dass sich die getestete symptomatische Person auf andere Weise, z.B. in einem Krankenhaus, in einer Einrichtung oder in einer sonstigen Unterkunft in Quarantäne begibt.

Diese Pflicht gilt solange, bis ein negatives Testergebnis vorliegt. Bei einem positiven Testergebnis gelten sodann die Regelungen unter Ziffer I. 2.

2. Personen, die positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden (Infizierte), sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntniserlangung des positiven Testergebnisses auf direktem Weg in häusliche Quarantäne einschließlich des erlaubten Außenbereichs zu begeben.

Wenn keine Krankheitssymptome vorliegen bzw. während der Quarantäne auftreten, endet die Quarantäne 10 Tage nach der Testung. Bei Vorliegen von Krankheitssymptomen verlängert sich die Quarantäne, bis die Symptome über einen ununterbrochenen Zeitraum von 48 Stunden nicht mehr vorliegen.

3. Für Haushaltsangehörige der unter Ziffer I. 2. genannten Personen wird ebenfalls eine häusliche Quarantäne einschließlich des erlaubten Außenbereichs ab dem gleichen Zeitpunkt wie für die positiv getestete Person angeordnet. Die Quarantänezeit beträgt 14 Tage. Ein negatives Testergebnis führt nicht zu einer Verkürzung der Quarantänezeit. Bei einem positiven Testergebnis gelten sodann die Regelungen unter Ziffer I. 2.
4. Haushaltsangehörige gemäß Ziffer I. 3. dürfen die Quarantäne für die unmittelbare Hin- und Rückfahrt zu einer Testung auf Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus unterbrechen.

Soweit in Sondersituationen (z.B. notwendiger Arztbesuch) Abweichungen von den Regelungen der Ziffern I. 1. bis I. 3. erforderlich werden, bedarf es hierzu der vorherigen Zustimmung des Gesundheitsamtes. Dies gilt nur dann nicht, wenn ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leib und Leben zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, akuter medizinischer Notfall).

Für Personal kritischer Infrastrukturen kann das Gesundheitsamt unter besonderen Voraussetzungen Ausnahmen zur Ausübung der beruflichen Tätigkeit zulassen, wenn keine Krankheitssymptome vorliegen.

Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt weitere Ausnahmen zulassen.

5. Die unter Ziffern I. 2. (Infizierte) und I. 3. (Haushaltsangehörige) genannten Personen unterliegen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt. Dazu ergehen folgende Anordnungen:
- a) Die Betroffenen sind verpflichtet, sich unverzüglich beim Gesundheitsamt zu melden und die notwendigen Angaben zu tätigen. Dazu sollte der Zugang über das Internetportal des Kreises Mettmann zur Selbstmeldung genutzt werden.
 - b) Die Betroffenen sind zu einer gesundheitlichen Selbstbeobachtung verpflichtet und haben gesundheitliche Auffälligkeiten oder Verschlechterungen unverzüglich dem Gesundheitsamt zu melden unabhängig von der weiteren medizinischen Abklärung durch den behandelnden Arzt.
- Wenn die hiernach meldepflichtige Person geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft die Betreuerin oder den Betreuer einer von den Verpflichtungen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu dem Aufgabenkreis der Betreuung gehört.
6. Individuelle Ordnungsverfügungen der Ordnungsämter als örtliche Ordnungsbehörde zur Anordnung von häuslicher Quarantäne gehen widersprechenden Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

II. Vollziehbarkeit und Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

III. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

IV. Hinweise

In bestimmten Konstellationen, z. B. bei Vorliegen einer Immunsuppression oder einer besonderen Kontaktsituation, werden durch das Gesundheitsamt längere Quarantänezeiträume angeordnet, als unter Ziffern I. 2. und I. 3. dargestellt. Allen unter Quarantäne gestellten Personen kann auf Antrag eine Bescheinigung über die Quarantäne ausgestellt werden. Diese dient zur Vorlage bei Behörden und/oder beim Arbeitgeber bzw. zur Geltendmachung von Entschädigungsleistungen beim Landschaftsverband Rheinland. Die Bescheinigung gibt hierzu weitere Hinweise.

Zu widerhandlungen gegen Ziffern I. 1., I. 2., I. 3 und I. 5 dieser Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG dar, die jeweils mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden kann. Wer die Zuwiderhandlung vorsätzlich begeht und dadurch den SARS-CoV-2-Erreger verbreitet, begeht gemäß § 74 IfSG eine Straftat und wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

B. Begründung:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Mit den Anordnungen werden Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz getroffen, die der Ausbreitung der Coronapandemie im Kreis Mettmann entgegenwirken sollen. Die Anordnungen unter Ziff. I. 2. und I. 3. wurden in der Vergangenheit in jedem Einzelfall getroffen, sobald dem Gesundheitsamt die entsprechenden Laborergebnisse vorlagen und die nötigen Daten zur Kontaktaufnahme ermittelt werden konnten.

Nunmehr erhalten positiv auf Corona getestete Personen häufig die Ergebnisse des Tests früher als das Gesundheitsamt. Eine Verzögerung bei der erforderlichen Isolierung dieser Personen und der mit ihnen in einem Haushalt lebenden Personen ist aber nicht hinnehmbar, sodass die Anordnung nun bereits mit dieser Allgemeinverfügung erfolgt. Dies gilt auch für symptomatische Personen bis zur Abklärung einer möglichen Infizierung.

Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), der Versammlungsfreiheit (Artikel 8 des Grundgesetzes), der Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden gemäß § 28 Abs. 1 Satz 4 IfSG insoweit eingeschränkt.

Zu Ziffern I. 1., I. 2. und I. 3.:

Positiv auf Corona getestete Personen sind mit dem Erreger SARS-CoV 2 infiziert, durch den die Krankheit COVID-19 verursacht wird. Es handelt sich um eine übertragbare Krankheit, so dass die Betroffenen als Kranke im Sinne des IfSG gelten.

Personen, die mit einer mit dem Erreger SARS-CoV 2 infizierten Person in einem Haushalt zusammenleben, durch den die Krankheit COVID-19 verursacht wird, gelten als ansteckungsverdächtig im Sinne des IfSG. Ansteckungsverdächtig ist eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein. Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person hatte. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, sodass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der typischerweise gegebenen Nähe zu der infizierten Person ausreicht. Dies gilt selbst dann, wenn ein Test vor Ablauf der Inkubationszeit ergibt, dass zum Zeitpunkt des Tests keine Infektion festgestellt werden kann.

Die Anordnung der Quarantäne symptomatischer Personen bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses erfolgt zur Verhinderung einer weiteren Verbreitung des Coronavirus durch potentielle Träger von Krankheitserregern.

Die Anordnung der häuslichen Absonderung (Isolierung bzw. Quarantäne) im Rahmen dieser Allgemeinverfügung ist geeignet, der von einer positiv auf das Coronavirus getesteten Person, von einer als enge Kontaktperson als ansteckungsverdächtig bzw. von einer symptomatischen Person bis zum Vorliegen des negativen Testergebnisses als krankheitsverdächtig geltenden Person ausgehenden Infektionsgefahr entgegenzuwirken. Sie umfasst deshalb auch das Verbot, die Wohnung und den erlaubten Außenbereich zu verlassen und Besuch empfangen. Ebenso ist der persönliche Kontakt zu anderen Personen in häuslicher Quarantäne oder gar zu Infizierten aus anderen Haushalten untersagt.

Sie ist auch erforderlich, da insoweit kein gleichgeeignetes milderes Mittel existiert. Gegenüber einer Krankenhausquarantäne ist die häusliche Quarantäne das ersichtlich mildere Mittel. Die Absonderung stellt ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich. Die Dauer der Absonderung ergibt sich aus der maximalen Inkubationszeit zwischen einer möglichen Ansteckung und dem ersten Auftreten von Krankheitssymptomen. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die durch die mögliche Ausbreitung der Infektion hervorgerufene Gefahr kann durch die getroffenen Anordnungen wirksam bekämpft werden. Andere, weniger beeinträchtigende Mittel, sind erkennbar nicht vorhanden.

Zu Ziffer I. 4.:

Haushaltangehörige infizierter Personen können sich bei ihrer Hausärztin, ihrem Hausarzt oder an den dafür vorgesehenen Teststellen testen lassen und dürfen hierfür vorübergehend und auf direktem Weg die häusliche Quarantäne verlassen.

Unter besonderen Voraussetzungen im konkreten Einzelfall können weitere Ausnahmen von der Quarantäne oder eine Unterbrechung der Quarantäne zugelassen werden. Durch die Möglichkeit, für bestimmte Fallkonstellationen eine Ausnahmeregelung zu treffen, wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprochen.

Zu Ziffer I. 5.:

Rechtsgrundlage für die Beobachtung ist § 29 IfSG. Die angeordneten Maßnahmen sind notwendig, um zum einen Feststellungen zum Krankheitsverlauf und zum anderen nötigenfalls weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen. Damit korrespondieren auch die angeordneten Meldepflichten. Die Verpflichtung, dass die Personensorgeberechtigten bzw. die Betreuerinnen und Betreuer für die Einhaltung der Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zu sorgen haben, ergibt sich aus §§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 5 IfSG.

Zu Ziffer I. 6.:

Auch im Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung sind individuelle Ordnungsverfügungen der Ordnungsämter als zuständiger örtlicher Ordnungsbehörde im Einzelfall möglich. Im Wege individueller Ordnungsverfügungen kann insbesondere eine im Einzelfall andere Frist zur Quarantäne für Kontaktpersonen festgelegt sein, die nachweislich Kontakt zu einem konkreten Erkrankungsfall hatten. Die Regelung dient der Klarstellung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Mettmann, den 10. November 2020

Kreis Mettmann
In Vertretung
Hanheide
Ltd. Kreisrechtsdirektor